

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2009

Nr. 2009/666

Teilrevision EG ZGB: Anpassung der kantonalen Gesetzgebung infolge Revision des Vormundschaftsrechts (neu Erwachsenenschutzrecht); Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Erwägungen

Nach rund 13 Jahren Vorarbeit hat der Bundesrat Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts zuhanden der eidgenössischen Räte am 28. Juni 2006 verabschiedet. Nationalrat und Ständerat haben in ihrer Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch nun beschlossen (BBl 2009 141 ff). Dies hat Anpassungen in den Bereichen Erwachsenenschutzrecht, Personenrecht und Kindesrecht zur Folge. Nach dem aktuellen Stand der Dinge ist ein Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung per 2013 zu erwarten. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden zu interdisziplinären Fachbehörden (nArt. 440 Abs. 1 ZGB). Die Organisation ist Sache der Kantone insbesondere hinsichtlich Grösse der entscheidenden Behörde, Bestimmung der Zuständigkeit bei Verwaltung oder Gericht, Grösse des jeweiligen Zuständigkeitsgebietes pro Behörde.
- Neues Massnahmensystem durch Einführung massgeschneiderter Massnahmen mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit unter Erteilung klar formulierter Aufträge an die Mandatsträger.
- Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge.
- Ausbau des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei fürsorglicher Unterbringung.
- Beschränkung der Anwendung des Erwachsenenschutzrechts auf natürliche Personen.
- Verzicht auf Veröffentlichung der Handlungsfähigkeitseinschränkungen.
- Regelung der wichtigsten Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch.
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch Regelung des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung im ZGB.
- Stärkung der Solidarität in der Familie durch Schaffung eines gesetzlichen Vertretungsrechts der Ehegatten und der eingetragenen Partner und Partnerinnen von urteilsunfähigen Personen.

- Verbesserung des Schutzes von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen (z.B. durch schriftlichen Betreuungsvertrag und Regelung der Voraussetzungen für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit).
- Einführung der direkten Staatshaftung im ganzen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, wobei die Kantone die Regressmöglichkeiten bestimmen.
- Vertretung des Kindes, welche durch die Kindesschutzbehörde zu prüfen und anzuordnen ist (nArt. 314a^{bis}).

Die Veränderungen in der Bundesgesetzgebung machen es insbesondere notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1) in Teilen zu revidieren. Das neue Erwachsenenschutzrecht führt dazu, dass Veränderungen hinsichtlich Organisation und Strukturen innerhalb des Kantons und den Einwohnergemeinden zu prüfen sind.

Federführendes Departement bei den Vorarbeiten zur Teilrevision des EG ZGB sowie zu den notwendigen Anpassungen der übrigen Gesetzgebung zwecks Einführung und Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts ist das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit. Für die Vorarbeiten zur Anpassung der Gesetzgebung an das neue Erwachsenenschutzrecht soll eine Arbeitsgruppe mit entsprechendem Auftrag eingesetzt werden. Diese Arbeitsgruppe soll auswärtige Experten in Anspruch nehmen können. Für die Zusammenstellung dieser Arbeitsgruppe wurden die voraussichtlich von den Gesetzesanpassungen betroffenen Fachkreise angefragt. Das Departement für Bildung und Kultur hat dabei auf eine feste Beteiligung an der Arbeitsgruppe verzichtet. Es erfolgen hier jedoch Aufforderungen zu Stellungnahmen oder Beizüge von Fachpersonen aus dem Departement für Bildung und Kultur nach Bedarf.

2. **Beschluss**

2.1 Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zum neuen Erwachsenen-schutzrechts wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Claudia Hänzi, Leiterin Abteilung Familie, Amt für soziale Sicherheit, Departement des Innern (Vorsitz)*
- Ueli Kölliker, Gerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt*
- Stephan Berger, Vorsteher, Oberamt Thal-Gäu, Departement des Innern*
- Heidi Pauli-Huldi, Departementssekretärin, Finanzdepartement*
- Peter Naef, Leiter Zivilstand, Amt für Gemeinden, Volkswirtschaftsdepartement*
- Christian Lanz, Kantonsarzt, Gesundheitsamt, Departement des Innern*
- Franz Fürst, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement*
- Domenika Senti, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden

- Helen Gianola, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden
 - Katja Lehr, Vertreterin Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- 2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Departement des Innern zuhanden des Regierungsrates bis Oktober 2010 eine Vorlage mit den notwendigen Einföhrungsbestimmungen und Gesetzesanpassungen im kantonalen Recht im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht zu präsantieren.
- 2.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten beiziehen.
- 2.5 Die mit *) bezeichneten Mitglieder gehören der Arbeitsgruppe von Amtes wegen an und haben somit keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002, BGS 126.511.31)



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Oberamtvorsteherkonferenz
Gerichtsverwaltung
Amt für Gemeinden
Gesundheitsamt
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Personalamt
Gewählte (10); Versand durch ASO